

**Ärztliche Genossenschaft
seit 15 Jahren**

Die Partnerschaft der Erfolgreichen

- Unser Ziel sind wirtschaftlich und qualitativ erfolgreiche Frauenarztpraxen!
- Gemeinsam mit unseren zahlreichen Kooperationspartnern bieten wir wirtschaftliche Vorteile, Sicherung der medizinischen Qualität, Basisberatung der Mitglieder in allen Praxisbereichen, tragfähige Zukunftskonzepte und berufspolitisches Engagement.
- Unsere Gemeinschaft steht gynäkologischen Praxen aus ganz Deutschland offen. Wir freuen uns auf Ihren Informations-Besuch auf unserer Website unter www.genogyn.de!

GenoGyn

Ärztliche Genossenschaft für die Praxis und für medizinisch-technische Dienstleistungen e.G.

Geschäftsstelle:
Classen-Kappelmann-Straße 24
50931 Köln

Tel. (02 21) 94 05 05 – 3 90
Fax (02 21) 94 05 05 – 3 91

E-Mail:
geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de

Internet:
www.genogyn.de



Wenn die Arbeit Mutter und Kind gefährdet

Ein individuelles Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft wirft in der gynäkologischen Praxis immer wieder auch juristische Fragen auf. Wer ist zuständig für das Attest und was ist zu beachten?

Schwangere Frauen und ihre ungeborenen Kinder werden vom Gesetzgeber besonders geschützt. § 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG) enthält Verbote solcher Arbeiten, die aufgrund der körperlichen Belastung für die Arbeitnehmerin während einer Schwangerschaft verboten sind. Darüber hinaus darf eine werdende Mutter nicht beschäftigt werden, soweit die Fortsetzung der Tätigkeit Leben oder Gesundheit der Mutter oder des Kindes gefährden würde (§ 3 Abs. 1 MuSchG). Die Grundlage für ein solches individuelles Beschäftigungsverbot ist ein ärztliches Attest für den Arbeitgeber, das privat, je nach Aufwand nach Nr. 70 oder Nr. 75 GOÄ, zu beziffern ist.

Wie steht es nun um die Zuständigkeit des behandelnden Gynäkologen? Da der Grundsatz der freien Arztwahl uneingeschränkt besteht, ist der behandelnde Gynäkologe für die Ausstellung eines solchen Attests zuständig. Dies gilt auch dann, wenn es einen Betriebsarzt gibt. Ein Betriebsarzt hat den Arbeitgeber in

puncto Arbeitssicherheit zu unterstützen. Der Arbeitgeber kann jedoch seinen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht vorschreiben, ob und wann sie den Betriebsarzt aufzusuchen haben.

Was muss das ärztliche Zeugnis beinhalten?

Der behandelnde Gynäkologe hat die Gefährdungssituation unter Berücksichtigung der von der schwangeren Frau konkret zu leistenden Tätigkeit unter medizinischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Das Attest hat das Beschäftigungsverbot genau zu bezeichnen und auch die Umstände der Beschäftigung anzugeben, die zu dem Verbot führen. Der Arbeitgeber hat ein Recht, diese Grundlagen der ärztlichen Beurteilung zu kennen, damit er möglicherweise die gefährdenden Umstände beseitigen kann. Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arzt diese Umstände nicht mitteilt, ist der Beweiswert des Zeugnisses erschüttert. In einem solchen Fall kann der

Arbeitgeber von seiner Mitarbeiterin verlangen, dass sie entweder ihren Arzt von der Schweigepflicht entbindet oder dass sie auf seine Kosten eine Nachuntersuchung bei einem anderen Arzt ihrer Wahl vornehmen lässt. Probleme, die sich aus einer etwaigen mangelnden Kooperation der schwangeren Frau ergeben, sind grundsätzlich im Verhältnis zwischen ihr und ihrem Arbeitgeber zu klären.

Wie umfassend ist die Verantwortung des Gynäkologen?

Sollte sich die Unrichtigkeit des ärztlichen Beschäftigungsverbots herausstellen, können sich allerdings auch für den ausstellenden Arzt Konsequenzen ergeben. Wenn die Arbeitnehmerin unter Mitwirkung ihres Arztes gesundheitliche Probleme vorspiegelt, sodass sie Zahlungen ihres Arbeitgebers bzw. letztlich der zuständigen Krankenkasse erhält, auf die sie keinen Anspruch hat, liegt darin ein Betrug i. S. d. § 263 Abs. 1 StGB. Ein an einem solchen Vorgehen beteiligter Arzt setzt sich ebenfalls einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung aus. Darüber hinaus ergeben sich zivilrechtliche Schadenersatzansprüche. Auch diese treffen nicht nur die Mitarbeiterin, sondern ebenfalls den insoweit unterstützenden Arzt (§§ 823 Abs. 2, 830 BGB i. V. m. § 263 StGB).



Cornelia Weitekamp
Fachanwältin für
Medizinrecht, Fachan-
wältin für Arbeitsrecht
www.medizin-recht.com

Umbau oder Neubau: Profis sorgen für optimale Praxisabläufe

Beim Neubau oder Umbau einer Praxis ist Know-how gefragt, denn sind die Räumlichkeiten und die damit verbundenen Wege optimal geplant, schafft das bestmögliche Arbeitsabläufe und erhöht die Wirtschaftlichkeit. Zudem unterstützt ein gut durchdachtes „Corporate Design“ die positive Darstellung nach außen. Dabei spielt die geglückte Verbindung aller Anforderungen die wichtigste Rolle. Spezialisierte Architekten wie unser Kooperationspartner, die Architektenpartnerschaft Atmosphäre in Köln, können die verschiedenen Bestandteile zu einem großen Ganzen zusammenfügen und das Wohlfühl der Patientinnen, des Personals und das der praktizierenden Ärzte positiv beeinflussen.

Ein erster Schritt ist die Überprüfung, ob das notwendige Raumprogramm in die Räumlichkeiten passt. Dabei ist es ratsam, auch künftige Entwicklungen zu bedenken, denn spätere große Eingriffe bzgl. der Räume oder der Technik kosten in der Regel doppelt so viel Zeit und Geld.

Im Anschluss erfolgen die Ausarbeitung eines Praxis-Konzepts und die genaue Praxisplanung nach aktuellen medizinischen Richtlinien sowie deren Umsetzung. Je nach Umfang und Wunsch des Arztes/der Ärztin beinhaltet das den Entwurf, die Ausführungsplanung, die Vergabe an die auszuführenden Firmen und die Bauüberwachung. Da das Erscheinungsbild der Räume ein Teil des

Corporate Designs ist, können die Fäden auch hierfür beim Praxisplaner zusammenlaufen. Erscheinung des Internetauftritts, Visitenkarten, Praxiskleidung, Fotos – alles sollte zusammenspielen und eine homogene Unternehmensidentität schaffen.

Der Grundriss der Räume muss stets individuell auf die Bedingungen der jeweiligen Praxis abgestimmt werden. Bei Gynäkologen gilt dies vor allem in Bezug auf die Konstellation von Untersuchungsraum, Umkleide und Sprechzimmer. Speziell ist auf Ausrichtung und Lage des Untersuchungstuhls zu achten. Steht der Stuhl in Richtung Tür oder ist der Raum beim Öffnen der Tür einsehbar, ist das meist für die Patientinnen nicht hinnehmbar. Und natürlich haben Spezialisten für Praxisarchitektur in gynäkologischen Praxen auch Stellflächen für Kinderwagen im Blick.

Weitere Profi-Tipps kennt die Architektenpartnerschaft Atmosphäre (www.atmo-architektur.de, Tel.: 0221/16 89 61 52). Für GenoGyn-Mitglieder hält unser Kooperationspartner besondere Leistungen und Tarife vor.



**Dr. med.
Hans-Jörg Fröhlich**
Facharzt für Frauen-
heilkunde und Geburts-
hilfe, Erweiterter Vor-
stand der GenoGyn

GenoGyn-Vorstand neu aufgestellt

Nach dem Tod des langjährigen geschäftsführenden Vorstands und Mitbegründers der GenoGyn, Dr. Helge Knoop, im Juli dieses Jahres war eine Neuaufstellung im Vorsitz der Genossenschaft notwendig geworden. Zudem hatte Dr. Wolf Dieter Fiessler seinen Rückzug aus dem Gremium erklärt. Mit dem Kölner Gynäkologen Dr. Jürgen Klinghammer hat nun ein Gründungs- und langjähriges Vorstandsmitglied die Geschäftsführung übernommen. Weiterhin im Vorstand tätig ist Dr. Kurt-Peter Wisplinghoff, Facharzt für Innere Medizin und Laboratoriumsmedizin, ebenfalls Köln. Neu in das vierköpfige Gremium gekommen sind Prof. Dr. Friedrich Wolff, bis 2013 Chefarzt der Frauenklinik des Städtischen Krankenhauses Köln-Holweide, sowie Frauenarzt Dr. Edgar Leißling aus Waldbröl, der zuvor dem Aufsichtsrat der GenoGyn angehörte.

Praxis-Management: Erfolgs-Workshop am 7. März 2015

Die Sprechstunde entspannen und gleichzeitig mehr Umsätze/Gewinne generieren: Dafür bedarf es starker Mittel, die wirken. Die wirklich wichtigen Tools für eine wirtschaftlich erfolgreiche gynäkologische Praxis vermitteln der bekannte Betriebswirt und Partner der Medical Management Partner (MMP) aus Kiel und Krefeld, Jan Ackermann und GenoGyn-Vorstand Dr. Jürgen Klinghammer in ihrem Workshop am 7. März 2015 in Köln. Weitere Informationen und Anmeldung in der Geschäftsstelle der GenoGyn unter Tel.: 0221/ 94 05 05 390.